

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 11.01.2017

Veranstaltung

Veranstaltung: Veganmania 2017

Veranstalterin: Swissveg, Niederfeldstrasse 92, 8408 Winterthur

Datum: Sonntag, 21. Mai 2017

Zeit: 10 bis 20 Uhr

Ort: Gossau SG, Schweiz

Anmeldung

- Aussteller können natürliche und juristische Personen sein.
- Anmeldungen werden nur auf den von der Veranstalterin herausgegebenem Formular entgegengenommen: Online-Anmeldung unter www.veganmania.ch/anmeldeformular.
- Anmeldeschluss ist der 01. April 2017.
- Nach Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung für Ihren Standplatz und das gemietete Mobiliar sowie die gebuchte Infrastruktur.
- Der Standplatz ist erst ab dem Eingang der Zahlung der ersten Rechnung gebucht.
- Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie eine definitive Bestätigung und Standzuteilung.
- Verspätete Anmeldungen werden mit einem Aufschlag von 20% auf die Standgebühr verrechnet.
- Es werden keine provisorischen oder mündlichen Anmeldungen akzeptiert.
- Allfällige individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Standzuteilung

- Die Platzierung eines Standes auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Strassenfestes sowie unter Berücksichtigung behördlicher/infrastruktureller Einschränkungen/Vorschriften.
- Besondere Platzierungswünsche werden entgegengenommen und nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt.

Standbetrieb

- Der Aussteller hat seinen Stand während der gesamten Veranstaltung lückenlos zu betreuen. Die Inanspruchnahme nicht gebuchter Fläche ist untersagt.
- Werbung ist nur am eigenen Stand und nur für die gemeldeten Aussteller gestattet. Es dürfen ausschliesslich die angemeldeten Dienstleistungen bzw. Waren angeboten werden.
- Allfällige Fehler oder technische Probleme (z.B. trotz Bestellung nicht installierte Stromanschlüsse) sind direkt bei Ankunft, resp. während der Veranstaltung unverzüglich der Veranstalterin zu melden, so dass Gelegenheit zur Behebung/Nachbesserung gegeben ist.

Zulassung zur Veranstaltung

- Alle Angebote und Auslagen müssen vegan sein – also weder Milchbestandteile, Eier, Honig, Leder, Wolle, Seide oder andere Produkte tierischer Herkunft enthalten. Bei Unsicherheiten steht die Veranstalterin gerne für Auskünfte zur Verfügung.
- Darüber hinaus sollen an der Veganmania verstärkt Firmen und Gruppen vertreten sein, die auch in ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit ausschliesslich vegane Produkte anbieten.
- Aussteller, die kein rein veganes Angebot führen, sind ebenfalls willkommen, dürfen aber am Event nur rein vegane Produkte anbieten.
- Werbung für tierische Produkte am Event ist untersagt.
- Die Anzahl Standplätze ist beschränkt. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Platzvergabe so, dass die Vielfalt an Ausstellenden an der Veranstaltung gewahrt wird unter Berücksichtigung der Eingangsreihenfolge der Anmeldungen.
- Die Veranstalterin entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Ausstellern und/oder Ausstellungsgütern.
- Die Veranstalterin hat das Recht, Ausstellungsgüter, welche den Zulassungsbedingungen nicht entsprechen, von der Veranstaltung entfernen zu lassen oder einen fehlbaren Aussteller von der Teilnahme der Veranstaltung auszuschliessen, ohne dass dies eine Reduktion/Gutschrift auf die Standgebühren zur Folge hätte.
- Die Veranstalterin kann einen Aussteller von der Teilnahme ausschliessen, wenn der Aussteller seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder gegen andere Bestimmungen verstösst; ein solcher Ausschluss hat keinen Einfluss auf die Zahlungsverbindlichkeiten und hat keinerlei Gutschrift zur Folge.

Konditionen/Zahlungsbedingungen

- Preise für Stände, Infrastruktur sowie weitere Dienstleistungen gelten gemäss der jeweils aktuellen Ausschreibung.
- Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung und deren Bearbeitung erhält der Aussteller eine Teilnahmebestätigung.
- Zusammen mit der Teilnahmebestätigung erhält der Aussteller eine Akonto-Rechnung für die über das Anmeldeformular bestellten Leistungen mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- Nach Zahlungseingang ist der Standplatz definitiv gebucht.
- Nachträgliche Änderungen z.B. zusätzliches Mietmaterial, Rückgabe von beschädigtem Mietmaterial usw. werden nach der Veranstaltung in einem zweiten Rechnungslauf berücksichtigt.

Rücktritt vom Vertrag

- Rücktritte sind schriftlich einzureichen.
- Tritt der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist (01. April 2017) von seiner Anmeldung zurück, so haftet er für Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen zu 100%.
- Für die Standgebühren haftet er wie folgt:
bei Rücktritt bis 01. April 2017: für 0% der Standgebühren
bei Rücktritt bis 15. April 2017: für 50% der Standgebühren
bei Rücktritt ab 1. Mai 2017: für 100% der Standgebühren
- Für die Umtriebe bei einer Abmeldung erfolgt in jedem Fall eine zusätzliche Gebühr von Sfr. 100.–.
- Reicht der zurücktretende Aussteller gleichzeitig mit der Einreichung seines Rücktritts die gültige Aussteller-Anmeldung eines neuen Ausstellers ein, der Fläche und Infrastruktur übernimmt, haftet der Aussteller nicht für die Standgebühren sowie das gemietete Mobiliar und weitere Infrastruktur / Dienstleistungen. Die Umtriebsgebühr von Sfr. 100.- bleibt hingegen geschuldet. Bis zur Begleichung der Rechnung durch den neuen Aussteller haftet der zurücktretende Aussteller für sämtliche Verbindlichkeiten.

Versicherungen/Haftungsausschuss

- Jegliche Versicherungen wie z.B. Feuer-/Elementarschäden, Diebstahl, Haftpflicht, Betriebsunterbruch, Unfall etc. sind Sache des Ausstellers.
- Die Veranstalterin lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab und die Aussteller haben

weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

Schlussbestimmungen

- Aussteller, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haften für alle entstandenen Verbindlichkeiten.
- Sollten sich einzelne Teile dieses Dokuments als ungültig erweisen, bleiben alle anderen Teile davon unangetastet.
- Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Winterthur CH.

Ausstellerinformationen

Standgebühren

- Die Standgebühren 2017 wurden anhand vorgängiger Veganmanias unter Berücksichtigung der Kosten der Stadt (Bewilligungen, Strom usw.) und der Übernahme des Abfallkonzeptes durch Swissveg angepasst.
- Die Standfläche für Verkauf- und Gastrostände beträgt 3x3 m. Das Mieten von zusätzlicher Standfläche ist gegen Aufpreis möglich, bedarf aber zwecks Planung einer rechtzeitigen Rücksprache (bereits beim Ausfüllen des Anmeldeformulars). In den Standgebühren sind die Kosten für den Standplatz und das Abfallkonzept enthalten. Kosten für eine allfällige Miete von Mobiliar und Stromanschluss werden zusätzlich berechnet.

Zu beachten

- Das Getränkemonopol liegt nicht bei der Veranstalterin.

Flyer verteilen und auslegen

- Sollten Sie an der Veganmania Flyer auslegen oder verteilen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.
- Es ist ausdrücklich untersagt, Flyer von nicht angemeldeten Organisationen aufzulegen oder an der Veranstaltung zu verteilen.

Auf- & Abbau

- Der Aufbau des gemieteten Mobiliars wird von der Veranstalterin übernommen und die Miet-Stände sind bis Sonntag, 08:00 Uhr bezugsbereit.
- Die Aufbauzeit für die Aussteller ist am Sonntag von 8 bis 9:45 Uhr. Für eigene Standbauer ist ein Aufbau am Samstag Abend ab 18 Uhr möglich.
- Bis Sonntag, 10:00 Uhr müssen die baulichen Errichtungen der Stände abgeschlossen, alle Waren bereit zum Verkauf sowie alle Autos vom Platz entfernt sein.
- Der Abbau darf erst mit dem Veranstaltungsende um 20 Uhr erfolgen und muss bis 22 Uhr abgeschlossen sein. Der Restabbau ist am Montag Morgen bis 10 Uhr möglich.
- Die definitiven Auf- und Abbauzeiten werden mit der definitiven Bestätigung mitgeteilt.

Mietmobiliar

Der Mietgegenstand ist sorgfältig und sachgemäss zu behandeln. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an den Mietobjekten, die durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. entstehen könnten. Ausserdem wird dem Mieter für die Wiederanschaffung pro Gegenstand Sfr. 10.- zusätzlich zum Kaufpreis verrechnet.

Der Mieter hat bei Entgegennahme den Zustand der Mietartikel selbst zu überprüfen und den Vermieter auf evtl. Beschädigungen sofort hinzuweisen. Die Mietobjekte müssen gereinigt zurück gebracht werden, ansonsten werden die Reinigungskosten nach Aufwand verrechnet. Reinigungskosten werden mit Sfr. 60.- pro Stunde in Rechnung gestellt. Eventuell notwendige Reparaturen dürfen nur durch den Vermieter durchgeführt werden.

Informationspflicht / Instruktionsrecht

Der Mieter hat die Pflicht, sich über den sach- bzw. fachgerechten Gebrauch der Mietobjekte zu informieren, soweit er nicht über eine entsprechende Ausbildung verfügt.

Haftungsausschluss / Versicherung

Die vermieteten Geräte sind nur für professionelle Anwender bestimmt. Die Versicherung ist Sache des Mieters. Für Personen- und Sachschäden übernimmt die Vermieterin und die Veranstalterin keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden wie Feuer, Sturm, Unwetter, Hagel, Wasser, Ein-

bruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus. Der Mieter haftet für jeden Schaden bzw. für das Abhandenkommen an den ihm zur Verfügung gestellten Mietartikeln.

Bezahlung des Wiederbeschaffungswertes bei Verlust

Ist die Rückgabe des Mietobjektes infolge Verlust, Diebstahl, Totalschaden, etc. nicht mehr möglich, so ist vom Mieter der Verkaufswert geschuldet. Für den daraus entstandenen Mehraufwand werden in diesem Falle die Mietkosten nicht angerechnet.

Strom

Der Bezug von Strom ist kostenpflichtig. Wo immer möglich, ist es sinnvoll z.B. auf Gas oder Solar als alternative Energiequellen auszuweichen.

- Gemietete Steckdosen befinden sich nicht unmittelbar beim Stand. Kabelrollen und Steckdosenleisten bzw. Mehrfachsteckdosen sind selber mitzubringen.
- Damit die Stromversorgung und die Sicherheit gewährleistet sind, ist für jedes elektrische Gerät jeweils durchzugeben, um welchen Gerätetyp es sich handelt und mit welcher Spannung (Volt) und welcher Leistung (Watt) diese eingesetzt werden (z.B. «Mixer, 230 V, 500 W»). Diese Angaben sind auf den Geräten deklariert oder können beim Hersteller oder Vermieter erfragt werden.
- Es wird exakt die benötigte Menge Strom zur Verfügung gestellt. Sollte jemand mehr beziehen als angemeldet, können Stromunterbrüche die Folge sein. In diesem Fall wird dem Verantwortlichen eine Gebühr von Sfr. 100.- verrechnet. Zudem lehnt die Veranstalterin jegliche Haftung für allfällige Schäden/Umsatzeinbussen ab, die dadurch entstehen.
- Für Ausstellende aus unseren Nachbarländern: Bitte beachten Sie, dass wir in der Schweiz andere (dreipolige) Stecker haben und eventuell ein Adapter benötigt wird!
- Bitte denken Sie an einen Feuerlöscher und falls mit Gas gekocht wird, an die vorgeschriebene Schlauchbruchsicherung.
- Bitte beachten Sie bei allgemeinen Fragen zum Strom unser zusätzliches Dokument «Strominfos», welches Sie im Anmeldeformular unter dem Punkt «Elektrizität» finden.

Entsorgung

- Das Abfallkonzept wird von der Veranstalterin organisiert.
- Es steht eine beschränkte Anzahl Müllcontainer zur Verfügung.
- Zur allgemeinen Nutzung stehen Abfallsackhalterungen und PET-Sammelstellen zur Verfügung, welche durch die Veranstalterin betreut werden.
- Betreiber von Gastroständen müssen zwingend eine zusätzliche Abfallsackhalterung aufstellen (kann über das Anmeldeformular gemietet werden). Die Leerung und Bewirtschaftung mit Säcken ist Sache der Aussteller.
- Gefüllte Abfallsäcke dürfen in den vorhandenen Containern entsorgt werden.
- Das detaillierte Abfallkonzept wird den Ausstellern rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Getränkeausschank

- Der Getränkeverkauf durch die Aussteller ist gestattet
- Der Getränkeverkauf führt automatisch zur Standkategorie «Gastrostand», auch wenn keine sonstigen Lebensmittel zum direkten Verzehr angeboten werden.

Lebensmittelgesetz

- Alle Verpflegungsstände sorgen selbst für Besteck und Geschirr.
- Bitte beachten Sie, dass kein Spülmobil zur Verfügung steht.
- Merkblätter für den Umgang mit Lebensmitteln stehen online zur Verfügung. Sie enthalten wichtige Hinweise zu Standgestaltung und Hygiene. Auch wenn die meisten Punkte darin Tierprodukte betreffen, ist es sinnvoll die Hinweise zu beachten.

Sponsoring

- Durch Geld- und/oder Warenspenden bzw. Gutscheine für das Glücksrad im Wert von mindestens Sfr. 500.– werden Sie Sponsor der Veganmania Schweiz – dem grössten veganen Strassenfest.
- Sponsoren werden auf der Veranstaltungshomepage aufgeführt (www.veganmania.ch) sowie in der Zeitschrift «Veg-Info», über Facebook und auf Flyern und Plakaten publiziert. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag bei den Drucksachen vor Redaktionsschluss ankommt .
- Sponsoren stellen uns für diese Publikationsorgane ihr Firmenlogo in Druckqualität

zur Verfügung.

- Eine Anrechnung des Sponsoringbeitrages an die Standgebühren ist nicht möglich.

Kontaktangaben

Adresse der Veranstalterin:

Swissveg
Niederfeldstr. 92
8408 Winterthur

Tel. 071 477 33 77

Fax 071 477 33 78

E-Mail: info@veganmania.ch

www.veganmania.ch

Kontoverbindung

Die Standgebühren sind auf folgendes Konto zu entrichten:

Postcheckkonto-Nr.: 90-21299-7

IBAN: CH87 0900 0000 9002 1299 7

Kontoinhaber: Swissveg, Niederfeldstrasse 92, 8408 Winterthur

Verwendungszweck: Standgebühr Veganmania 2017